

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 23.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

549. 518. Das zu Berlin am 25. Mai 1878 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1238. Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

550. 519. Das zu Berlin am 25. Februar 1878 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8547. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fleckensgemeinden Vormstegen und Klosterlande mit der Stadtgemeinde Elmshorn. Vom 30. Januar 1878.

Nr. 8548. Verordnung über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1878.

551. 520. Das zu Berlin am 4. März 1878 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8549. Gesetz, betreffend Veränderungen der Grenzen der Provinzen Preußen und Pommern, sowie einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen. Vom 8. Februar 1878.

Nr. 8550. Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg. Vom 25. Februar 1878.

552. 521. Das zu Berlin am 9. März 1878 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8551. Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preussischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Rauenburg. Vom 25. Februar 1878.

Nr. 8552. Ministerial-Erklärung über die mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung vereinbarte Abänderung des Staatsvertrages vom 30. Januar 1864, betreffend die von dem Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Unternehmen aufkommende Eisenbahnabgabe. Vom 23. Oktober 1877.

553. 522. Das zu Berlin am 12. März 1878 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8553. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg wegen Bearbeitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Grenzgebieten der Königlich Preussischen Provinz Hannover und des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Vom 11. September 1877.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1878.

554. 523. Das zu Berlin am 19. März 1878 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8554. Gesetz, betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Vom 4. März 1878.

555. 524. Das zu Berlin am 21. März 1878 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8555. Gesetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 16. März 1878.

556. 525. Das zu Berlin am 23. März 1878 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8556. Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 16. März 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

557. 527. Um diejenigen Baumeister, welche die Prüfungen für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern unterscheiden zu können, sollen fortan die auf Grund solcher Prüfungen zu ernennenden Baumeister und Maschinenmeister zu „Regierungs-Baumeistern“ resp. „Regierungs-Maschinenmeistern“ ernannt, auch die bereits ernannten Baumeister und Maschinenmeister hierdurch ermächtigt werden, sich als „Regierungs-Baumeister“ und „Regierungs-Maschinenmeister“ zu bezeichnen. Solches wird hiermit in Abänderung des §. 13 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Maybach.

558. 528. Zu einer und derselben Packetadresse dürfen fortan nicht mehrere Packete, auf denen Postvorschuß haftet, noch auch Packete mit und Packete ohne Postvorschuß, gehören. Jedes Postvorschußpacket muß von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Berlin W., den 26. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

559. 553. Neues Regulativ

für das Landes-Oekonomie-Collegium vom 1. Mai 1878.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Collegium eine Um-

gestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des revidirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachstehendes bestimmt:

§. 1. Das Landes-Ökonomie-Collegium hat die Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmässiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen. Auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§. 2. Das Landes-Ökonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht:

1. aus von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern;
 2. aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.
- Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

§. 3. Von den gewählten Mitgliedern (§. 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem Statut des Deutschen Landwirthschaftsraaths vom 8. April 1872 und dessen gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

1. auf die Provinz Ostpreußen:
 - a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Vitthauen und Masuren 1 Mitglied
 - b) für den ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Verein 1 "

 2 "
2. auf die Provinz Westpreußen:

Hauptverein westpreussischer Landwirthe 1 "
3. auf die Provinz Pommern:
 - a) für die Pommersche ökonomische Gesellschaft 1 "
 - b) für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft 1 "

 2 "
4. auf die Provinz Posen:

für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Posen 1 "
5. auf die Provinz Brandenburg:
 - a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam 1 "
 - b) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. D. 1 "

 2 "
6. auf die Provinz Schlesien:

für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Schlesien 2 "
7. auf die Provinz Sachsen:

für den landwirthschaftlichen Central-Verein für die Provinz Sachsen 2 "
8. auf die Provinz Westfalen:

für den landwirthschaftlichen Provinzialverein für Westfalen 1 "

9. auf die Rheinprovinz:

- für den landwirthschaftlichen Provinzialverein 2 Mitglied
10. auf die Provinz Schleswig-Holstein:

für den Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen General-Verein 1 "
11. auf die Provinz Hannover:

für die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft 1 "
12. auf die Provinz Hessen-Nassau:
 - a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel 1 "
 - b) für den Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe 1 "
13. auf die Hohenzollernsche Lande:

für die Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen 1 "

zusammen 19 Mitgl.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 4. So lange einer der im §. 3 aufgeführten landwirthschaftlichen Central-Vereine im Deutschen Landwirthschaftsraathe vertreten ist, sollen dessen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein zugleich im Landes-Ökonomie-Collegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Vereine, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Ökonomie-Collegiums.

§. 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§. 2 Ziffer 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit also 9 Mitglieder, nicht überschreiten.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§. 6. Der Minister kann zu den Sitzungen des Landes-Ökonomie-Collegiums besondere Commissarien oder Auskunftspersonen senden, dieselben haben nur beratende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit, besondere Commissionen aus der Mitte des Collegiums zu berufen.

§. 7. Jede Wahlperiode der Vereins-Vertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Ökonomie-Collegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Ökonomie-Collegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahlen liegt dem den Jahren nach ältesten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

Sie können durch Afflamation bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§. 8. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Collegiums bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§. 9. Mit dem Sekretariat des Landes-Deconomie-Collegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums.

Die Geschäfte des Sekretariats bestehen in der Führung der Protokolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte.

§. 10. Das Landes-Deconomie-Collegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen.

Ist seit der letzten Plenar-Sitzung des Collegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§. 11. Das Collegium setzt eine Geschäftsordnung fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 12. Für die Dauer der Plenar- und Commissions-Sitzungen erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reisekosten und Reisebiäten.

§. 13. Sämmtliche bisher dem Collegium angehörige Mitglieder treten außer Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
Friedenthal.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

560. 526. Betreffend die Theilung der Kreis-Synode Elberfeld.

Nach Anhörung der betheiligten Presbyterien wird auf den Antrag der Kreis-Synode Elberfeld in §. 12 ihrer Verhandlungen de 1877, sowie unter Bezugnahme auf §. 51 der Verhandlungen der XVI. Rheinischen Provinzial-Synode mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrathes hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die im Kreise Nettmann liegenden elf Gemeinden: Sonnborn, Gruiten, Schöller, Düffel, Wülfrath, Welbert, reformirt und lutherisch Heiligenhaus, Langenberg, Nebiges und Dönberg scheiden aus dem bisherigen Verbande der Kreis-Synode Elberfeld aus und bilden eine neue selbstständige, die Niederbergische, Kreis-Synode.

2. Im Verbande der Kreis-Synode Elberfeld verbleiben die in dem Stadtkreis Elberfeld belegenen Gemeinden reformirt und lutherisch Elberfeld, die im Stadtkreis Barmen belegenen Gemeinden Unterbarmen, Gemarke, Wupperfeld, Wüchlinghausen, die im Kreise Nettmann belegenen Gemeinden reformirt und lutherisch Kronenberg, und die im Kreise Lennep belegenen

Gemeinden reformirt und lutherisch Ronsdorf.

3. Die vorstehend erwähnte Theilung der bisherigen Kreis-Synode Elberfeld kommt zur Ausführung, sobald die für die Kreis-Synode Elberfeld und für die Niederbergische Synode zu wählenden neuen Moderamina die Bestätigung erhalten haben werden. Bis dahin werden die laufenden Geschäfte durch den Superintendenten und das Moderamen der bisherigen Synode Elberfeld fortgeführt.

Coblenz, den 20. Mai 1878.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

561. 491. Dem eingehetzten Nachtrage zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig wird die unter Nr. 1 der Concession vom 22. Juli 1873 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A.: gez. Bitter.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.

M. d. J. I. A. 1909. M. f. S. zc. IV. 4735.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde des als besondere Beilage der heutigen Amtsblatts-Nummer beigefügten Nachtrags zum Statute der vorgenannten Bank bringen wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 11. September 1873 und 8. September 1875 (Amtsbl. 1873 Seite 423 bezw. 1875 Seite 423), durch welche die Concession und das Statut der Gesellschaft, sowie der Nachtrag vom 28. Mai/18. August 1875 bekannt gemacht worden sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 18. Mai 1878. I. III. B. 2350.

562. 492. Dem eingehetzten Nachtrage zu dem Statute der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig wird die unter Nr. 1 der Concession vom 14. September 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A.: gez. Bitter.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. J. A.: Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.

M. d. J. I. A. 1908. M. f. S. zc. IV. 4708.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde des als besondere Beilage der heutigen Amtsblatts-Nummer beigefügten Nachtrags zum Statute der vorgenannten Genossenschaft bringen wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 14. November 1874 und 8. September 1875 (Amtsbl. 1874 Seite 466 bezw. 1875 Seite 422), durch welche die Concession und das Statut der Gesellschaft, sowie der Nachtrag vom 28. Mai/20. August 1875 bekannt gemacht worden sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 18. Mai 1878. I. III. B. 2342.

Table with 6 main columns: 1. Namen der Bestimmungen, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten. Sub-columns include 'schwer', 'mittel', 'leicht' for each grain type, and 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer' for the summary.

Summary table for 'Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk' with columns for each grain type and their respective average prices.

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage pro Mai d. J., gehen Sie...

Anmerkung 2. In Weiel kosteten im Mai d. J. 1 Liter Milch 0,16 Mark, 1 Liter Essig 0,20 Mark...

564. 529. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Erlasses vom 1. v. Mts. (2823) genehmigt, daß Seitens der lath. Pfarrrgemeinde...

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich zu behalten haben.

Düsseldorf, den 27. Mai 1878. I. I. 1175

565. 534. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 3. April cr. unter Anderem genehmigt, daß behufs Aufbringung der Mittel zur Restauration der durch ein Brandunglück beschädigten lath. Pfarrkirche zu Seinfeld, Reg.-Bez. Aachen, auch bei den lath. Bewohnern des zur Diocese...

Männer gehörigen Theils unseres Verwaltungsbereichs bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der Gemeinde eine Hauscollekte abzuhalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich zu behalten haben.

Düsseldorf, den 3. Juni 1878. I. I. 1199.

566. 538. Die Quartale des Rechnungsjahres wurden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März bisher in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preussischen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 12. November v. J. — s. unsere Bekanntmachung vom 22. November v. J. Amtsblatt Stüd 48, Seite 543 — nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäßigen Verfahren haben sich in den beiden Verwaltungen bestehende Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Vermeidung hat der Herr Finanz-Minister durch Verfügung vom 22. v. Mts. unter Aufhebung des vorgedachten Erlasses bestimmt, daß auch in der Preussischen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

Table with 21 columns: 7. Getreide, 8. Kartoffeln, 9. Stroh, 10. Fett, 11. Milch, 12. Butter, 13. Eier, 14. Fleisch, 15. Fisch, 16. Gemüse, 17. Obst, 18. Wein, 19. Spirituosen, 20. Salz, 21. Sonstige. Sub-columns include 'a', 'b', 'c' for each category and 'Es kosten 100 Kilogramm' or 'Es kostet 1 Kilogramm'.

Summary table for 'Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk' with columns for each category and their respective average prices.

die betreffenden Preise die gleichnamigen Notirungsorte in Col. 5 (mittel oder da, wo nur ein Preis notirt ist, dieser Düsseldorf (Rand) wie Benrath, Rülheim a. d. Ruhr wie Duisburg, Mettmann wie Ebersfeld und Grevenbroich...

1 Kilogr. Kierensfett 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schwarzbrot 0,20 Mark.

567. 546. Das Kuratorium für den Bienenzucht-Lehrkursus zu Nepeken, Kreis Wetzlar, hat beschloffen, diesen Kursus für das laufende Jahr vom 11. bis incl. 24. Juni cr. stattfinden zu lassen.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt und ist sowohl ein theoretischer als ein praktischer; derselbe wird von dem Lehrer Kübler in Nepeken geleitet, auf dessen Veranlassung auch die praktischen Anleitungen gegeben werden.

Der Kursus schließt am 24. Juni cr. mit einer Prüfung der Schüler und werden über den Grad der erlangten Fähigkeit zur Bienenzucht Zeugnisse ausgestellt werden.

Der Aufenthalt in Nepeken dürfte bei mäßigen Ansprüchen einen Aufwand von höchstens 3 Mark täglich für Kost und Logis erfordern. Daß vorstehend bezeichneter Bienenzucht-Lehrkursus in Nepeken stattfinden soll, wird hiermit mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Direktor der landwirthschaftlichen Lokal-Abtheilung zu Wiesbaden und der Lehrer Kübler in Nepeken Anmeldungen zur Theilnahme entgegennehmen.

Die Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise werden beauftragt, für die Weiterverbreitung obiger Bekanntmachung in den Kreis- und Lokalblättern die nöthige Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 3. Juni 1878. I. III. A. 2172.

568. 547. Nachdem durch die unterm 4. März d. J. Allerhöchstdi. verfügene Concessions-Urkunde der Rhein-Wandener Eisenbahngesellschaft zum Bau- und Betriebe...

einer von ihrem Bahnhofe Bottrop abzweigenden Bahn behufs Verbindung ihrer Emscherthalbahn mit ihrer Hauptbahn die landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß alle Handlungen, welche zur Ausführung des vorbezeichneten Unternehmens, speziell im Landreise Essen auf Grundstücken innerhalb desselben erforderlich sein werden, Seitens der Besitzer dieser Grundstücke unter Vorbehalt des nöthigen Falls im Rechtswege festzustellenden Schadens und nach Maßgabe der obenbezeichneten gesetzlichen Vorschriften zu gestatten sind, was wir zur Nachachtung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1878. I. III. B. 2672.
569. 548. Nachdem wir der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausführung von Vermessungsarbeiten in den Gemeinden Hinsel, Holthausen, Byfang und Hinselbeck behufs Anlegung einer Anschlussbahn von Bahnhof Steele der Strecke Heissen-Rüttenscheid-Steele an die dort belegenen Zechen die beantragte Erlaubniß erteilt haben, wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß alle Handlungen, welche zur Ausführung des vorbezeichneten Unternehmens innerhalb der gleichfalls vorgenannten Gemeinden erforderlich sein werden, Seitens der Besitzer dieser Grundstücke unter Vorbehalt des nöthigen Falls im Rechtswege festzustellenden Schadens und nach Maßgabe der obenbezeichneten gesetzlichen Vorschriften zu gestatten sind, was wir zur Nachachtung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 31. Mai 1878. I. III. B. 2686.
570. 550. Anlässlich des noch immer stattfindenden erheblichen Verkehrs mit Loosen fremder Lotterien wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Spielen in auswärtigen, nicht mit ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung im Preussischen Staate zugelassenen Lotterien, ebensowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen dieser Lotterien nach der Verordnung vom 5. Juli 1847 (G.-S. S. 261), und bezüglich der seitdem erworbenen Landestheile nach Art. IV Absatz 1 der Einführungs-Verordnung vom 25. Juni 1867 zum Strafgesetzbuch (G.-S. S. 921) verboten ist, sowie ferner daß auswärtige (nicht preussische) Staatslotterien namentlich auch die Hamburger, Braunschweigische und Sächsische, im Preussischen Staate nicht zugelassen sind, mithin das Spielen in diesen Lotterien, sowie der Verkauf und die Vermittelung des Verkaufs von Loosen dieser Lotterien im Preussischen Staate verboten ist.

Düsseldorf, den 5. Juni 1878. I. IIa. 2922.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

571. 533. Auf Antrag der Stadt Essen hat die königliche Regierung zu Düsseldorf durch Verfügung vom 22.

Mai 1878 I. III. A. Nr. 2044 die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende zur Durchführung der Rottstraße erforderlichen in der Stadt Essen gelegene Grundstücke des Carl resp. Carl Heinrich Kuhlhoff angeordnet: 1. Flur E. Parzelle Nr. 1478/18 Größe 3,52 Acre, zu enteignen 1,11 Acre, 2. Flur E. Parzelle Nr. 46 Größe 4,24 Acre, zu enteignen 1,38 Acre.

Nachdem die königliche Regierung zu Düsseldorf mich zum Commissar in dieser Angelegenheit ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten auf **Donnerstag, den 27. Juni cr.,** Morgens 10 Uhr im Kreisgebäude hier selbst anberaumt, wozu alle Betheiligten gemäß §. 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens derselben ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Essen, den 29. Mai 1878.

Der Landrath: Freiherr von Hövel.

572. 530. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen des unterzeichneten Kreisgerichts ist auf den **3. Juli d. J.** bestimmt und der Herr Kreisgerichtsrath Hüding zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 31. Mai 1878.

Königliches Kreis-Gericht.

573. 535. Die nächste Session des Schwurgerichts beginnt am **3. Juli d. J.** unter dem Vorsitz des Herrn Appellationsgerichtsraths Hofius aus Hamm.

Quisburg, den 1. Juni 1878.

Königliches Kreisgericht, I. Abth.

574. 551. **Wissen zu Elberfeld.** Die Eröffnung der gewöhnlichen Wissen im Bezirke des königlichen Landgerichts zu Elberfeld für das III. Quartal 1878 wird hiermit auf **Montag, den 8. Juli d. J.** festgesetzt und der königliche Appellations-Gerichtsrath Herr Flierdt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des kgl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 3. Juni 1878.

Der Erste Präsident des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.) Der Ober-Secretair: Hermanns.

575. 531. Den königlichen Herrn Polizeianwalt des Bezirkes mache ich hierdurch bekannt, daß ich mein Amt als Ober-Staats-Anwalt bei dem hiesigen königlichen Appellationsgericht heute angetreten habe.

Hamm, den 1. Juni 1878.

Der Ober-Staats-Anwalt: F r g a h n.

576. 539. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der königliche Bergmeister Niederstein am 1. Juni cr. an Stelle des aus dem Staatsdienst scheidenden königlichen Berggraths Schrader die Dienst-

geschäfte des Revierbeamten für das Revier Frohnhausen mit dem Wohnsitz in Essen übernommen hat.

Dortmund, den 2. Juni 1878.

Königliches Oberbergamt.

577. 542. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 7. Mai 1878 ist die standeslose Gertrud Janssen aus Ginderich für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 3. Juni 1878.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

Sicherheits-Polizei.

578. 532. In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. ist ein Einbruch in die Pfarre zu Weselo, anscheinend von zwei Dieben, versucht. In der Nacht vom 26. auf den 27. ist ein solcher in dem Pfarrhause zu Belen, anscheinend von zwei Personen, ausgeführt. Gestohlen sind: 1. an Baar ca. 4000 Mark; 2. drei silberne plattbreite Frauenkreuze und ein dito goldenes nach alter Form; 3. ein Portemonnaie von kräftigem hellbraunem Leder mit drei Abtheilungen und einem aufliegenden Täschchen für Visitenkarten. Das überschlagende Blatt, welches den Namen des Eigentümers mittelst Stempeldruck enthielt, wurde durch Gummiband geschlossen. Ein Bügel war an dem viereckigen Portemonnaie nicht angebracht und betrug sein Inhalt 1500 bis 2000 Mark in Zwanzigmarkstücken; 4. eine große zum Tragen eingerichtete Geldtasche mit einem starken Bügel mit Schloß und Knopf. Der längere Theil des Riemens ging rund um den Grund der Tasche, die kürzeren Ende waren durch Ringe und Schraubknöpfe an dem Bügel befestigt. Von diesen Knöpfen faßte der eine nicht mehr und war deshalb durch ein Stück gelben Messingdrahts durch die Schrauböffnung an dem Schloßhaken befestigt. Die Tasche enthielt eine innere Tasche, welche frei in der größeren schwebte. von dünnerem Leder, auf der einen oberen Seite war eine kleinere Postkartentafel, welche nur geknüpft werden konnte, angebracht.

Verdächtig der That sind Umhertreiber, welche sich am 27. Morgens von Belen nach Coesfeld hingewendet haben.

Der Vikar Weidlich, welcher das Pfarrhaus bewohnt, glaubt, daß er von den Dieben, als diese während er schlief, sich an ihn herangeschlichen, durch Chloroform betäubt sei.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände wird gewarnt. Es wird gebeten, irgend hervortretende Verdachtsmomente weiter zu verfolgen und sobald dieselben in etwa haltbar erscheinen, die Verdächtigen festzunehmen und mir vorführen zu lassen.

Borken, den 29. Mai 1878.

Der Staats-Anwalt.

579. 540. Bei einer des Diebstahls dringend verdächtigen Person haben sich folgende Sachen vorgefunden:

1 silberne Theebüchse, 1 silbernes Milchlämchen, 1 silbernes Theesiebchen, 1 lilafarbenes Kleid nebst feinstwollenem gelbgrauen Ueberwurfe, 1 schwarzer Tüllschwal, 1 lilafarbene Jacke, 2 gelbgrau seidene Schleifen, 2 dergleichen, gelöst, 1 schwarzseidener Sonnenschirm, 1 grauer Herren-Sonnenhirm, 1 schwarzer Herren-Rock, 1 Paar Herren-Leberstiefel, 1 eiserne Presse.

Dieselben sind auf meinem Bureau, Gerichtszimmer Nr. 30, zu besichtigen und ersuche ich Jedermann, der über die Herkunft dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 3. Juni 1878. (1187/78.)

Der Staatsanwalt: Schlüter.

580. 541. Es sind entwendet worden:

1. dem Architekten Friedr. Wilh. Knevels zu Essen am 18. Februar cr.: 1 Paar Herrenstiefel mit Gummizügen (566/78);

2. dem Bureau-Assistenten Christian Hüser hier selbst am 6. d. Mts.: 1 silberne Cylinderuhr, deren Hinterdeckel das Bild eines Hirsches trägt, nebst kurzer Haartette mit Goldbeslag (1078/78);

3. der Wittve Bäcker Meuser hier selbst am 6. ds. Mts.: 1 schwarzledernes Portemonnaie mit weißen Bügel und 4 Taschen, enthaltend ein Fünfundzwanzigpfennigstück in Gold, einige harte Thaler, 3 Markstücke und ein Fünfundzigtzigpfennigstück (1079/78);

4. der Güter-Expedition der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Borbeck am 10. oder 11. April cr. von den Wagen Nr. 9399 und 10068 je eine ganze Platte Zink (091/78);

5. der Ehefrau Heinrich Rister zu Dellwig in der Nacht zum 14. März cr. drei Hühner und ein Hahn (1097/78);

6. dem Kesselschmied Wilhelm Kuckelkorn zu Essen am 30. April cr. ein Portemonnaie mit circa 4 Mark, und ein goldener Trauring gez: N. W. und L. T. (1111/78);

7. dem Fabrikarbeiter Peter Kade am 16. Mai cr. eine graue, wollene Bettdecke (1182/78).

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 29. Mai 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

581. 543. A. Kommunal-Verwaltung.

Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen ersten Beigeordneten Wilhelm Rippel zu Wald in gleicher Eigenschaft.

Ernannt: a) der Gemeindevorsteher Johann Rosforth aus Heissen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Mülheim an der Ruhr Land, b) der Beigeordnete Peter Lange zu Asperheide zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Kessel.

B. Medizinal-Verwaltung.

An Stelle des Apothekers Max Poppe ist der Apotheker Oskar Rothe als Verwalter der Apotheke der Wittwe Reinschagen zu Remscheid bestätigt worden, wodurch sich die diesseitige Bekanntmachung in Stück 18 unter Nr. 437 auf S. 146 d. Blts. modificirt.

Der Apotheker Heinrich Aug. Matthiae aus Trarbach ist als Verwalter der Apotheke der Wittwe L. Bachhaus zu Langenberg bestätigt worden.

582. 536. Personal-Chronik für den Monat Mai 1878.

1. Ernannet sind: a) die Kreisrichter Antz in Hagen, Müller in Hattingen, Hesse in Hagen und Langsdorff in Dortmund zu Kreisgerichts-Räthen, b) der Referendar Voerbrosz zum Gerichts-Assessor, c) die Rechtskandidaten Ludwig Holle zu Dortmund, Wilhelm Humperdinck daselbst und Carl Hammacher zu Berlin zu Referendarien, d) der Bureau-Diätar Fonk zu Bochum zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst.

2. Versetzt sind: a) der Rechtsanwalt und Notar

Gerstein hier unter Belassung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Witten, b) der Gerichts-Assessor Dithmer zur Zeit in Dortmund aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige, c) der Referendar Göhres zu Wesel in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Baderborn, d) der Referendar Adalbert Latour aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige.

Hamm, den 1. Juni 1878.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

Patente.

583. 544. Das den Maschinenfabrikanten van Gülden, Lenfing und von Gimborn zu Emmerich am Rhein unter dem 13. März 1877 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Injektor, ist aufgehoben.

584. 545.

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 77, 78, 79 und 80 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Einkommen:	Meldung bis zum
2566	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Bracht, Kreis Kempen.	1200 Mark	—
	und Miethsentschädigung von 75 resp. 150 Mark.		
2567	Lehrer an der katholischen Volksschule in Walbeck, Kreis Geldern.	1050 Mark	—
	und Miethsentschädigung von 75 Mark.		
2568	Zwei Klassenlehrer an den evangelischen Schulen in Schlagbaum und Kreuzweg bei Solingen.	1350 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1500 Mark.	—
2569	Klassenlehrer an den katholischen Volksschulen in Duisburg.	1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 2100 Mark. Nach def. Anstellung freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 300 bezw. 150 Mark.	11/6
2570	Lehrer in Dorp bei Erkrath, Landkreis Düsseldorf.	1200 Mark.	schleunigt
2571	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Bankum, Kreis Geldern.	750 Mark	20/6
	und Miethsentschädigung von 108 Mark.		
2572	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Silberheide, Kreis Vennepe.	1200 Mark	schleunigt
	und freie Wohnung oder Miethsentschädigung.		
2643	Rector (katholisch) an der parität. höhern Knabenschule in Grevenbroich.	2400 Mark und freie Wohnung.	baldigt
2644	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hilden, Landkreis Düsseldorf.	1050 Mark bezw. 900 Mark, freie Wohnung und Vergütung für Heizen zc. von 72 Mark.	baldigt
2645	Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule in Odenkirchen, Kreis M.-Gladbach.	1650 Mark, freie Wohnung und Vergütung für Reinigen zc. von 105 Mark.	—
2646	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Vorbeck, Kreis Essen.	1200 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1650 Mark, sowie Miethsentschädigung von 225 resp. 300 Mark.	8/7

Hierzu zwei Extra-Beilagen.